

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

23. Jahrgang
24. Januar 1980

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Kommission

ECU — Europäische Rechnungseinheit 1

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen 2

Gerichtshof

Rechtssache 819/79: Klage der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Dezember 1979 3

Rechtssache 820/79: Klage des Königreichs Belgien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Dezember 1979 4

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen — Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand 5

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2579/79 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1979/80) 9

III *Bekanntmachungen*

Rat

Mitteilung 11

Allgemeine Stellenausschreibung Rat/C/191 [Büroassistenten(-innen) niederländischer Sprache] 14

Kommission

Stipendien für Forschungsarbeiten über die Europäische Integration 1980-1981 16

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*) — EUROPÄISCHE RECHNUNGSEINHEIT (*)

23. Januar 1980

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,4640	Schweizer Franken	2,31038
Deutsche Mark	2,49175	Spanische Peseta	95,0637
Holländischer Gulden	2,75086	Schwedische Krone	5,98323
Pfund Sterling	0,633159	Norwegische Krone	7,08587
Dänische Krone	7,77899	Kanadischer Dollar	1,67139
Französischer Franken	5,83568	Portugiesischer Escudo	72,0175
Italienische Lira	1161,67	Österreichischer Schilling	17,8784
Irishes Pfund	0,674075	Finnmark	5,32754
US-Dollar	1,43949	Japanischer Yen	339,143
		Griechische Drachme	nicht vorliegend

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

(*) — Beschluß 75/250/EWG des Rates vom 21. 4. 1975 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975);

— Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. 12. 1975 (ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1975);

— Entscheidungen des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 18. 3. 1975 und vom 30. 12. 1977;

— Haushaltsordnung vom 21. 12. 1977 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(festgesetzt am 22. Januar 1980 in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79)

Weinart und Handelsplätze	ECU je Grad/hl	Weinart und Handelsplätze	ECU je Grad/hl
R I		A I	
Bastia	2,217	Bordeaux	keine Notierungen
Béziers	2,245	Nantes	2,044
Montpellier	2,191	Bari	1,622
Narbonne	2,191	Cagliari	keine Notierungen
Nîmes	2,188	Chieti	1,678
Perpignan	2,561	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,050
Asti	keine Notierungen	Trapani (Alcamo)	1,697
Firenze	1,980	Treviso	keine Notierungen
Lecce	keine Notierungen	Repräsentativpreis	1,683
Pescara	1,744		
Reggio Emilia	keine Notierungen		
Treviso	keine Notierungen		<hr/> ECU/hl <hr/>
Verona (für die dort erzeugten Weine)	2,215	A II	
Repräsentativpreis	2,163	Rheinpfalz (Oberhaardt)	48,81
		Rheinhessen (Hügelland)	51,33
		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
R II		Repräsentativpreis	50,00
Bastia	2,039		
Brignoles	keine Notierungen		
Bari	2,197	A III	
Barletta	keine Notierungen	Mosel-Rheingau	keine Notierungen ⁽¹⁾
Cagliari	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Lecce	keine Notierungen	Repräsentativpreis	—
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	2,046		
	<hr/> ECU/hl <hr/>		
R III			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	59,07		

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

GERICHTSHOF

Klage der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Dezember 1979

(Rechtssache 819/79)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Dezember 1979 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Dr. Martin Seidel, Ministerialrat im Bundesministerium für Wirtschaft, Bonn, und Rechtsanwalt Jochim Sedemund, zugelassen in Köln. Zustellungsbevollmächtigter ist der Kanzler der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Luxemburg, 20-22, avenue Emile Reuter.

Die Klage richtet sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 1979 über den von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1973 finanzierten Ausgaben.

Die Klägerin beantragt:

1. die Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 1979 über den von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für das Haushaltsjahr 1973 finanzierten Ausgaben insoweit aufzuheben, als ein Betrag von 8 335 232,61 DM nicht zu Lasten des Fonds übernommen wurde;
2. die Kommission zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Der nicht zu Lasten des EAGFL übernommene Betrag betrifft Beihilfen für die Denaturierung von Magermilchpulver, die die Behörden der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 ⁽¹⁾ zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 673/71 des Rates vom 30. März 1971 ⁽²⁾ sowie aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 der Kommission vom 15. Mai 1972 ⁽³⁾ ausgezahlt haben. Die Klägerin behauptet, die Kommission stelle von der Verordnung (EWG) Nr. 990/72, insbesondere deren Artikel 3 Absatz 2, nicht gedeckte Anforderungen hinsichtlich der Kontrolle der Denaturierung und setze sich, da sie das in Deutschland praktizierte Kontrollsystem mehrfach ausdrücklich gebilligt habe, auch in Widerspruch zu ihrem eigenen Verhalten; mangels diesen Hinweisen auf ihre tatsächlichen und rechtlichen Gründe werde die angefochtene Entscheidung auch nicht den Anforderungen des Artikels 190 EWG-Vertrag gerecht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4

⁽²⁾ ABl. Nr. L 77 vom 1. 4. 1971, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 115 vom 17. 5. 1972, S. 1.

**Klage des Königreichs Belgien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
eingereicht am 19. Dezember 1979**

(Rechtssache 820/79)

Das Königreich Belgien hat am 19. Dezember 1979 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter des Klägers ist Herr Robert Hoebaer, Direktor im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, unterstützt durch Rechtsanwalt Georges Vandersanden, zugelassen in Brüssel; Zustellungsanschrift: Belgische Botschaft, Résidence Champagne, 4, rue des Girondins, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,
der Klage stattzugeben;

sie für zulässig und begründet zu erklären, soweit es in der getroffenen Entscheidung abgelehnt wird, einen Betrag in Höhe von 29 008 562 bfrs für die Erstattungen in unterschiedlicher Höhe, die der Kläger auf Vorlage gleichwertiger Dokumente im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG gezahlt hat, für das Haushaltsjahr 1973 zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehen zu lassen;

der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Geltend gemachte Klagegründe und die wesentlichen Argumente:

Der Kläger macht zur Begründung seiner auf Artikel 173 Absatz 1 EWG-Vertrag gestützten Anträge geltend, die Kommission habe dadurch gegen Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG verstoßen, daß sie sich geweigert habe, den Wert der vom Königreich Belgien zum Nachweis des Eintreffens am Bestimmungsort vorgelegten Dokumente anzuerkennen, nämlich der cif-Konnossemente „Freight prepaid“, die von einem von der Compagnie Maritime Anversoise offiziell anerkannten Bediensteten ausgestellt worden seien und die Erklärungen enthielten, die den in der Lizenz aufgeführten entsprächen.

Der Kläger macht außerdem geltend, die Kommission habe dadurch ihre Sorgfaltspflicht verletzt, daß sie, obgleich sie die in Belgien angewandte Regelung der „gleichwertigen“ Dokumente gekannt habe, niemals, jedenfalls nicht vor Dezember 1976, den Kläger durch ein offiziell mitgeteiltes Schreiben habe wissen lassen, daß sie die Gültigkeit dieser Dokumente nicht anerkennen könne.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen — Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 12. Dezember 1979)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen — Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand — ausgehandelte Kooperationsabkommen zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen zu schließen; daß jedoch bestimmte in dem Abkommen geplante Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit die im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik vorgesehenen Handlungsbefugnisse überschreiten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedslän-

dern des Verbandes Südostasiatischer Nationen — Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand, dessen Wortlaut dieser Verordnung im Anhang beigefügt ist, wird hiermit im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Artikel 2

Gemäß Artikel 8 des Abkommens notifiziert der Präsident des Rates den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgegeben.

KOOPERATIONSABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften einerseits,

die Regierungen Indonesiens, Malaysias, der Philippinen, Singapurs und Thailands — Mitgliedsländer des Verbandes Südostasiatischer Nationen, im folgenden „ASEAN“ genannt — andererseits,

eingedenk der freundschaftlichen Beziehungen und traditionellen Bindungen zwischen den Mitgliedsländern der ASEAN und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft,

in Bekräftigung ihrer gemeinsamen Verpflichtung, die Bemühungen der ASEAN und der Gemeinschaft zur Errichtung und Stärkung regionaler Organisationen, die sich wirtschaftlichem Wachstum, sozialem Fortschritt und kultureller Entwicklung verschreiben und einen Faktor des Gleichgewichts in den internationalen Beziehungen darstellen wollen, gegenseitig zu unterstützen,

in dem gemeinsamen Willen, ihre Handels- und Wirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage vergleichbarer Vorteile und gegenseitigen Nutzens zu festigen, zu vertiefen und vielseitiger zu gestalten, soweit es ihre zunehmende Fähigkeit, den gegenseitigen Bedürfnissen zu entsprechen, erlaubt,

in Bekräftigung ihrer Bereitschaft, zur Expansion des Welthandels im Hinblick auf größeres wirtschaftliches Wachstum und sozialen Fortschritt beizutragen,

in dem Bewußtsein, daß diese Zusammenarbeit zwischen gleichen Partnern zustande kommt, jedoch dem Entwicklungsstand der Mitgliedsländer der ASEAN und der Entstehung der ASEAN als einer lebensfähigen und festen Gemeinschaft, die zur Stabilität und zum Frieden in Südostasien beiträgt, Rechnung trägt,

in der Überzeugung, daß diese Zusammenarbeit nach Maßgabe der Entwicklung ihrer Politiken in evolutiver und pragmatischer Weise betrieben werden sollte,

in Bekräftigung ihres gemeinsamen Willens, zu einer neuen Phase der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit beizutragen und die Entfaltung ihrer menschlichen und materiellen Kräfte auf der Grundlage von Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit zu fördern,

haben beschlossen, ein Kooperationsabkommen zu schließen, und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDONESIA:

DIE REGIERUNG MALAYSIAS:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK DER PHILIPPINEN:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SINGAPUR:

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS THAILAND:

Diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Meistbegünstigungsklausel

Unbeschadet der Bestimmungen des Protokolls im Anhang zu diesem Abkommen räumen die Vertragsparteien einander in ihren Handelsbeziehungen die Meistbegünstigungsklausel in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen ein.

Artikel 2

Handelspolitische Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Ausbau und die Diversifizierung ihres Handels auf dem höchstmöglichen Niveau unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftslage zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren, unter Berücksichtigung der Arbeit internationaler Organisationen nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die Handelshemmnisse, insbesondere die bestehenden nichttarifären und zollähnlichen Hemmnisse, zu beseitigen.

- (3) Im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften werden die Vertragsparteien bei der Gestaltung ihrer Politiken
- a) auf internationaler Ebene und untereinander bei der Lösung handelspolitischer Probleme von gemeinsamem Interesse, einschließlich von Problemen des Grundstoffhandels, zusammenarbeiten;
 - b) sich nach Kräften dafür einsetzen, einander weitestmögliche Erleichterungen für Handelsgeschäfte zu gewähren;
 - c) ihre beiderseitigen Interessen und Bedürfnisse hinsichtlich eines verbesserten Zugangs zu Fertigwaren, Halbfertigwaren und Rohstoffen wie auch bezüglich der Weiterverarbeitung der Ressourcen in vollem Umfang in Betracht ziehen;
 - d) Wirtschaftspartner beider Regionen zusammenbringen, um neue Strukturen des Handels zu schaffen;
 - e) handelsfördernde Maßnahmen, mit denen die Ausweitung der Einfuhren und Ausfuhren gefördert werden kann, prüfen und empfehlen;
 - f) in den Fällen, in denen Maßnahmen erwogen werden, die sich nachteilig auf den Handel zwischen den beiden Regionen auswirken könnten, nach Möglichkeit die Standpunkte der anderen Parteien einholen.

Artikel 3

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien betreiben auf allen von ihnen für zweckmäßig erachteten Gebieten unter Beachtung ihrer sich ergänzenden Interessen und ihrer langfristigen wirtschaftlichen Möglichkeiten eine wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Zu den Zielen dieser Zusammenarbeit gehören:

- die Förderung engerer wirtschaftlicher Bindungen durch Investitionen von beiderseitigem Nutzen;
- die Förderung des technologischen und wissenschaftlichen Fortschritts;
- die Erschließung neuer Versorgungsquellen und neuer Märkte;
- die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten.

- (2) Hierzu fördern und erleichtern die Vertragsparteien in geeigneter Weise unter anderem:

- einen ständigen Informationsaustausch betreffend die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie die Entwicklung von Kontakten und handelsfördernden Tätigkeiten zwischen Firmen und Organisationen beider Regionen;

- die Pflege einer Zusammenarbeit auf industriellem und technologischem Gebiet einschließlich des Bergbaus zwischen Firmen beider Regionen;
- eine Zusammenarbeit auf den Gebieten Wissenschaft und Technologie, Energie, Umwelt, Verkehr und Fernmeldewesen, Landwirtschaft, Fischerei und Forsten.

Des weiteren verpflichten sich die Vertragsparteien, das bestehende investitionsfreundliche Klima zu verbessern, unter anderem durch verstärkte Anwendung seitens und zugunsten aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und seitens und zugunsten aller Mitgliedsländer der ASEAN von Investitionsförderungs- und Investitionsschutzvereinbarungen, die das Prinzip der Nichtdiskriminierung zu verwirklichen trachten, eine angemessene und gerechte Behandlung gewährleisten wollen und auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit fußen.

- (3) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Gemeinschaften berühren dieses Abkommen und alle in seinem Rahmen erlassenen Maßnahmen in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Mitgliedsländern der ASEAN bilateral tätig zu werden und, soweit zweckmäßig, mit diesen Ländern neue Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit zu schließen.

Artikel 4

Entwicklungskooperation

- (1) Die Gemeinschaft erkennt an, daß die ASEAN-Region eine Entwicklungsregion ist, und dehnt ihre Zusammenarbeit mit den ASEAN-Ländern aus, um einen Beitrag zu den Bemühungen dieser Länder um Stärkung ihres Selbstbewußtseins und ihrer Wirtschaftskraft sowie die Hebung des sozialen Wohlstandes ihrer Völker durch Vorhaben zur beschleunigten Entwicklung der ASEAN-Länder und der gesamten Region zu leisten.

- (2) Die Gemeinschaft trifft alle im Bereich des Möglichen liegenden Maßnahmen, um im Rahmen ihrer Programme zugunsten nichtassoziierter Entwicklungsländer die Entwicklung der ASEAN-Länder und die regionale Zusammenarbeit verstärkt zu fördern.

- (3) Die Gemeinschaft arbeitet mit den ASEAN-Ländern zusammen, um konkrete Vorhaben und Programme, unter anderem im Bereich der Nahrungsmittelproduktion und Versorgung, der Entwicklung der Landwirtschaft, der Erziehungs- und Fortbildungseinrichtungen, sowie andere umfassendere Maßnahmen zu verwirklichen, um die regionale wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit der ASEAN-Länder zu fördern.

(4) Die Gemeinschaft wird sich um Koordinierung der Politik der Entwicklungskooperation der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in der ASEAN-Region, insbesondere im Zusammenhang mit regionalen Vorhaben der ASEAN-Länder, bemühen.

(5) Die Vertragsparteien unterstützen und erleichtern den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Geldgebern in den beiden Regionen.

Artikel 5

Gemischter Kooperationsausschuß

Es wird ein Gemischter Kooperationsausschuß eingesetzt, um die verschiedenen im Rahmen des Abkommens zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Kooperationsmaßnahmen zu fördern und zu überwachen. Im Rahmen des Ausschusses finden auf geeigneter Ebene Konsultationen statt, um die Erreichung und Förderung der allgemeinen Ziele dieses Abkommens zu erleichtern. Der Ausschuß tagt normalerweise mindestens einmal im Jahr. Sondertagungen des Ausschusses finden auf Ersuchen einer der Vertragsparteien statt.

Der Gemischte Kooperationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sein Arbeitsprogramm fest.

Artikel 6

Andere Abkommen

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 3 über wirtschaftliche Zusammenarbeit ersetzen die Bestimmungen dieses Abkommens die Bestimmungen der zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand geschlossenen Abkommen, soweit

die Bestimmungen der zuletzt genannten Abkommen mit ihnen unvereinbar oder identisch sind.

Artikel 7

Geographischer Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für das Hoheitsgebiet Indonesiens, Malaysias, der Philippinen, Singapurs und Thailands sowie für die Hoheitsgebiete, auf die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrages Anwendung findet.

Artikel 8

Geltungsdauer

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Es wird zunächst für fünf Jahre geschlossen und sodann jeweils um zwei Jahre verlängert, wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.

Jedoch kann dieses Abkommen im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden, um neue Situationen zu berücksichtigen.

Artikel 9

Sprachen

Dieses Abkommen ist in sechs Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Protokoll betreffend Artikel 1 des Abkommens

1. Nach den Bestimmungen dieses Protokolls räumen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und eine Vertragspartei, die nicht Vertragspartei des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ist, einander für eingeführte oder ausgeführte Waren die Meistbegünstigung ein bei
 - Zöllen und Abgaben jeder Art, einschließlich der Verfahren für die Erhebung dieser Zölle und Abgaben;
 - Regelungen für die Zollabfertigung, Transit, die Lagerung und die Umladung;
 - direkten oder indirekten Steuern und sonstigen inländischen Abgaben;

- Regelungen für die Zahlung, einschließlich der Zuteilung von Devisen und der Überweisung dieser Zahlungen;
- Regelungen für Verkauf, Kauf, Transport, Verteilung und Verwendung der Waren auf dem Binnenmarkt.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn es sich handelt um

- a) Vorteile, welche die Vertragsparteien Nachbarländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs einräumen;
- b) Vorteile, welche die Vertragsparteien im Rahmen einer Zollunion oder einer Freihandelszone oder entsprechend den Erfordernissen einer Zollunion oder Freihandelszone einräumen;
- c) Vorteile, welche die Vertragsparteien bestimmten Ländern in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen einräumen;
- d) Vorteile, welche die Mitgliedsländer des Verbandes Südostasiatischer Nationen bestimmten Ländern in Übereinstimmung mit dem Protokoll über die Handelsverhandlungen zwischen Entwicklungsländern im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens einräumen;
- e) sonstige Vorteile, welche im Rahmen der ASEAN eingeräumt werden, vorausgesetzt, daß sie nicht größer sind als diejenigen, die im Rahmen der ASEAN durch Mitgliedsländer der ASEAN, die Vertragsparteien des GATT sind, eingeräumt werden.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2579/79 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1979/80)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 19. Dezember 1979)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2579/79 des Rates (*) enthält in Artikel 1 Absatz 5 bestimmte Bedingungen für die Abfüllung der Weine in Behältern von über 2 l Fassungsvermögen.

Insbesondere in Anbetracht der Entwicklung in bezug auf die Transportverhältnisse bei den genannten Er-

zeugnissen ist diese Regelung dahin gehend zu ändern, daß die Verwendung von Behältern von über 200 hl Fassungsvermögen gestattet wird, wenn bestimmte Voraussetzungen für die Kontrolle der Nämlichkeit des Erzeugnisses erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2579/79 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Beförderung der Weine darf jedoch in Behältern mit einem Inhalt von über 200 hl erfolgen, wenn folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Verladung muß in Anwesenheit von Personen vorgenommen werden, die zur Kontrolle der Nämlichkeit der Weinladung befugt sind;

(*) ABl. Nr. L 296 vom 23. 11. 1979, S. 1.

- b) die befugten Kontrolleure müssen den Zustand der Tankbehälter überprüfen, ihre Plombierung vornehmen und auf der Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung in der Spalte 16 die Anzahl der angebrachten Plomben angeben;
- c) die Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung muß mit diesen Ergänzungen den zuständigen Behörden des Bestimmungsortes übergeben werden, die die Anzahl der Plomben überprüfen und sich vergewissern müssen, daß die Weine in leere Behälter, die zur Aufnahme von Wein bestimmt sind, umgefüllt werden;
- d) nach dem Füllen müssen diese Behälter bis zur endgültigen Zollabfertigung der Weine versiegelt werden.

Die Vorschriften der vorstehenden Buchstaben a) und b) gelten als erfüllt, wenn die Spalte Nr. 16 gemäß der Vorschrift des Buchstabens b) ausgefüllt ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Generalsekretariat
B-1048 BRÜSSEL
Rue de la Loi 170

BEWERBUNGSFRAGEBOGEN

Lichtbild
(aus letzter Zeit)

Maximale Größe
5 x 5 cm

Auswahlverfahren Rat/C/191

In Frage kommende Stelle:

Jede Frage ist zu beantworten. Gegebenenfalls ist „entfällt“ einzusetzen. Keine Spalten frei lassen und keine Striche setzen. Mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben mit schwarzer Tinte ausfüllen. Bitte Lichtbild und Unterschrift nicht vergessen.

1. Name: ggf. Mädchenname:

2. Vornamen:
(Rufname unterstreichen)

3. Anschrift: Telefon-Nr.:
(Jede Änderung der Anschrift ist mitzuteilen)

4. Staatsangehörigkeit bei der Geburt: jetzige:

5. Geburtsdatum und Geburtsort (Ort, Kreis oder Provinz, Land):

6. Familienstand: ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden – getrennt
(Nichtzutreffendes streichen)

Kinder:

1	2	3	4	5
.....

(Geburtsdatum der Kinder angeben)

Sonstige unterhaltsberechtignte Personen:

7. Anschrift der Eltern:

8. Bei Unfall zu benachrichtigende Person:

—
Verwaltung

Vom Kandidaten auszufüllen:

Name:
Adresse:
.....
.....

Von der Verwaltung auszufüllen:

**Empfangsbestätigung des Bewerbungsfragebogens
für das Auswahlverfahren Rat/C/191**

Hinweis:

Sofern uns die Belege über die Diplome bzw. Befähigungsnachweise und die Berufserfahrung noch nicht übermittelt wurden, möchten wir darauf hinweisen, daß diese uns spätestens bis zum 15. März 1980, wenn möglich per Einschreiben und unter Angabe der Nummer des Auswahlverfahrens, zugesandt werden müssen.

3.	von	bis
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

14. Kündigungsfrist (Wochen oder Monate):

15. Militärdienst:
Müssen Sie noch Ihren Militärdienst ableisten?
Etwaige weitere Verpflichtungen:

 Ja

 Nein

16. Gerichtliche Strafen – Disziplinarstrafen:

17. Auf welchem Wege haben Sie von der Stellenausschreibung Kenntnis erhalten?

- durch die Presse (1) :
- durch das Amtsblatt :
- auf andere Weise :

ERKLÄRUNG:

Ich, der(die) Unterzeichnete..... erkläre hiermit ehrenwörtlich, daß die obigen Angaben richtig und vollständig sind.

Ich erkläre ferner ehrenwörtlich, daß ich

- Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaats und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte bin,
- die Vorschriften der für mich geltenden Wehrgesetze erfüllt habe,
- den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genüge.

Ich verpflichte mich, auf Verlangen die Nachweise für die obengenannten drei Punkte zu erbringen, und erkenne an, daß meine Bewerbung als ungültig betrachtet werden kann, wenn diese Unterlagen nicht vorgelegt werden.

Ich bin bereit, mich der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, die der Feststellung der für die Ausübung des betreffenden Amtes erforderlichen körperlichen Eignung dient.

.....
Datum und Unterschrift

(1) Bitte die Zeitung angeben.

III

(Bekanntmachungen)

RAT**MITTEILUNG****BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN**

Auswahlverfahren für die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften sind nach den Bestimmungen des Beamtenstatuts öffentlich auszuschreiben. Diese Ausschreibungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen. Auswahlverfahren können sowohl für die Besetzung einer bestimmten Anzahl freier Planstellen als auch im Hinblick auf die Bildung einer Einstellungsreserve eröffnet werden.

I. Allgemeine Voraussetzungen

In einer Planstelle bei einem Organ der Europäischen Gemeinschaften kann nur ein Bewerber eingewiesen werden, der die nachstehenden Voraussetzungen des Beamtenstatuts erfüllt:

1. er muß Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften ⁽¹⁾ sein (Ausnahmen sind zulässig) und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen;
2. er darf sich seinen Verpflichtungen aus den für ihn geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen haben;
3. er muß den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügen;
4. er muß mit Erfolg an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben;
5. er muß die körperlichen Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes besitzen;

⁽¹⁾ Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften sind:

- Belgien,
- Dänemark,
- Bundesrepublik Deutschland,
- Frankreich,
- Irland,
- Italien,
- Luxemburg,
- Niederlande,
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

6. er muß nachweisen, daß er gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Gemeinschaften ⁽¹⁾ und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Gemeinschaften in dem Umfang besitzt, in dem dies für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist.

II. Verfahren

1. Der Bewerber hat den im Amtsblatt enthaltenen Bewerbungsbogen einzureichen. Der Bewerbungsbogen ist mit der Schreibmaschine oder in Druckschrift sorgfältig und leserlich auszufüllen. Auf Seite 1 ist die Nummer des Auswahlverfahrens anzugeben. Die Erklärung auf der letzten Seite muß unterschrieben werden.

Es sind nur Bewerbungen zulässig, die für ein bestimmtes Auswahlverfahren eingereicht werden. Etwa zuvor eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Auch kann sich der Bewerber nicht auf früher eingereichte Unterlagen beziehen.

Die erforderlichen Unterlagen, Zeugnisse usw. können gesondert eingesandt werden (Photokopien). Das Generalsekretariat kann zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte anfordern.

2. Für jedes Auswahlverfahren wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt, dessen Mitglieder von der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung bestellt werden.

3. Die Anstellungsbehörde stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Abschnitt I Nummern 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, und übermittelt es mit den Bewerbungsunterlagen dem Prüfungsausschuß.

4. Der Prüfungsausschuß stellt nach Prüfung dieser Unterlagen das Verzeichnis der Bewerber auf, die den Bedingungen der Stellenausschreibung entsprechen.

Bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen werden sämtliche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen.

Bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen legt der Prüfungsausschuß die Grundsätze für die Bewertung der Befähigungsnachweise der Bewerber fest und prüft die Befähigungsnachweise der Bewerber, die in dieses Verzeichnis aufgenommen worden sind.

Bei einem Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuß, welche in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber zu den Prüfungen zugelassen werden.

5. Am Ende seiner Arbeit stellt der Prüfungsausschuß das Verzeichnis der Bewerber auf, die für die Tätigkeit in den ausgeschriebenen Planstellen geeignet sind. Die Zahl der in diesem Verzeichnis aufgeführten Bewerber soll nach Möglichkeit mindestens doppelt so hoch sein wie die Zahl der zu besetzenden Planstellen. Das Verzeichnis wird der Anstellungsbehörde zugeleitet, die den (die) Bewerber auswählt, den (die) sie für die freie(n) Planstelle(n) ernennen will.

6. Jeder Bewerber wird über die Behandlung seiner Bewerbung unterrichtet.

7. Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim. Gründe für eine etwaige Nichtzulassung zu den Prüfungen oder Erläuterungen über die Prüfungsergebnisse werden deshalb nicht bekanntgegeben.

⁽¹⁾ Amtssprachen der Gemeinschaften sind: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Niederländisch.

III. Probezeit

Jeder Beamte, mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2, hat eine Probezeit von sechs Monaten (Laufbahngruppen C und D) oder von neun Monaten (Laufbahngruppen A und B und Sonderlaufbahn Sprachendienst) abzuleisten und kann nur bei Bewährung zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

IV. Besoldung, soziale Sicherheit und Steuerabzug

1. Die Dienstbezüge umfassen:

- a) ein Grundgehalt;
- b) unter den im Beamtenstatut vorgesehenen Voraussetzungen:
 - eine Auslandszulage in Höhe von 16 v. H. der Summe des Grundgehalts und der dem Beamten zustehenden Haushaltszulage und der Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder. Die monatliche Auslandszulage beträgt mindestens 6 603 bfrs;
 - für einen bestimmten Zeitraum Tagegelder;
 - eine Haushaltszulage in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts, mindestens jedoch 2 869 bfrs monatlich;
 - eine monatliche Zulage in Höhe von 3 696 bfrs für jedes unterhaltsberechtigte Kind;
 - eine Erziehungszulage in Höhe der tatsächlichen Erziehungskosten von monatlich mindestens 1 189 bfrs bis zu höchstens 3 302 bfrs für jedes unterhaltsberechtigte Kind.

2. Die Europäischen Gemeinschaften haben ein System der sozialen Sicherheit, das den Beamten folgendes garantiert:

- eine Versorgungsregelung (Altersversorgung, Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit und gegebenenfalls Hinterbliebenenversorgung);
- Sicherung bei Krankheit und Arbeitsunfällen sowie Unfällen im Privatleben.

Das Ruhegehalt beträgt höchstens 70 % des letzten Grundgehalts; es entspricht normalerweise 35 ruhegehaltstfähigen Dienstjahren. Die Krankheitskosten werden im allgemeinen bis zu 80 % erstattet.

Der Beitrag der Beamten für diese Leistungen wird vom Gehalt abgezogen (Arbeitnehmeranteil: 6,75 % für Altersversorgung, 1,5 % für Krankenkasse, 0,1 % für Unfälle im Privatleben).

3. Auf die Dienstbezüge werden außer einer Steuer zugunsten der Gemeinschaften keinerlei andere Steuern erhoben.

4. Auf die Netto-bezüge des Beamten wird ein Berichtigungskoeffizient angewandt (der den Schwankungen der Lebenshaltungskosten entspricht).

V. Reisekosten

Den vom Prüfungsausschuß zur Teilnahme an den Prüfungen zugelassenen oder zu einem Gespräch eingeladenen Bewerbern werden die Reisekosten unter den im Einberufungsschreiben genannten Bedingungen erstattet. Desgleichen werden die beim Dienstantritt entstehenden Reisekosten nach den Vorschriften des Beamtenstatuts vergütet.

ALLGEMEINE STELLENAUSSCHREIBUNG RAT/C/191

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften führt dieses Auswahlverfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve für

BÜROASSISTENTEN (-INNEN)

niederländischer Sprache

durch (Anfangsstellung).

Diese Einstellungsreserve wird gebildet, um beim Generalsekretariat des Rates freie oder frei werdende Planstellen zu besetzen. Die Einstellung der in die Reserveliste aufgenommenen Bewerber erfolgt entsprechend den dienstlichen Erfordernissen.

Die Reserveliste gilt bis zum 1. Januar 1982, ihre Geltungsdauer kann verlängert werden.

I. EINSTELLUNG UND DIENSTBEZÜGE:

Die Einstellung erfolgt in der Besoldungsgruppe C 5.

Das monatliche Grundgehalt beträgt 36 364 bfrs (Besoldungsgruppe C 5, erste Dienstaltersstufe).

II. ART DER TÄTIGKEIT UND VORAUSSETZUNGEN:

Schreibmaschinenarbeit, insbesondere

- Schreibmaschinenarbeit in niederländischer Sprache auf normalen Schreibmaschinen und/oder Magnetkartenschreibern
- maschinenschriftliche Übertragung von Tonbandaufnahmen in niederländischer Sprache.

Ausreichende Fähigkeiten für die Ausübung dieser Tätigkeiten sowie gründliche Kenntnisse in der niederländischen Sprache und ausreichende Kenntnisse in einer der folgenden Amtssprachen der Gemeinschaften: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch in dem für die Tätigkeit erforderlichen Umfang.

Eignung zur Teamarbeit.

III. AUSWAHLVERFAHREN UND ZULASSUNGSBEDINGUNGEN:

Das Auswahlverfahren wird aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen durchgeführt.

Zugelassen werden die Bewerber, die folgende Voraussetzungen erfüllen und deren Bewerbung vom Prüfungsausschuß in Betracht gezogen wird:

- a) Abgeschlossene Mittelschulbildung (Realschule, Handelsschule oder Fachschule), nachgewiesen durch Diplom oder Zeugnis, oder gleichwertige Berufserfahrung. Die Bewerber müssen durch geeignete Unterlagen nachweisen (Abschrift von Zeugnissen oder Diplomen oder Nachweis einer gleichwertigen Berufserfahrung), daß sie diese Bedingung für die Zulassung zum Auswahlverfahren erfüllen;
- b) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung eine Berufserfahrung als Schreibrkraft in niederländischer Sprache von mindestens einem Jahr. Die Dauer und das Niveau dieser Berufserfahrung müssen ebenfalls durch Belege nachgewiesen werden, z. B. durch Zeugnisse oder Arbeitsbescheinigungen bzw. Bescheinigungen über Praktika;
- c) Geburtsdatum nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 1. Januar 1959. Die Altersgrenze gilt nicht für Bewerber, die zu dem für die Einreichung der Bewerbungen festgesetzten Zeitpunkt seit mindestens einem Jahr Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften sind. Um in den Genuß dieser Befreiung kommen zu können, müssen diese Bewerber jedoch eine Bescheinigung ihrer Institution vorlegen, aus der ihre Dienststellung und das Datum ihres Dienstantritts hervorgehen;
- d) Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen, die in Abschnitt I Nummern 1, 2 und 3 der dieser Stellenausschreibung vorangestellten Mitteilung aufgeführt sind.

Der Prüfungsausschuß stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die Zulassungsbedingungen für das Auswahlverfahren erfüllen. Er prüft sodann die von den Bewerbern vorgelegten Befähigungsnachweise und stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die zu den Prüfungen zugelassen werden. Alle Bewerber werden durch Schreiben persönlich darüber unterrichtet, wie über ihre Bewerbung entschieden worden ist.

IV. ART UND BEWERTUNG DER PRÜFUNGEN:

a) Schriftliche Pflichtprüfungen:

1. Reinschriftliche Übertragung in Maschinenschrift und vorschriftmäßige Aufmachung eines maschinengeschriebenen Textes von etwa 45 Zeilen in niederländischer Sprache, der handschriftliche Berichtigungen und Verweisungen

sowie Rechtschreib- und Grammatikfehler enthält, in 40 Minuten.

2. Handschriftliche Aufnahme eines schwierigen Diktats in niederländischer Sprache von etwa 25 Zeilen und Übertragung dieses Textes in Maschinenschrift in 15 Minuten.

b) *Mündliche Pflichtprüfungen:*

1. Gespräch mit dem Bewerber zur Beurteilung seiner Fachkenntnisse und seiner Allgemeinbildung.
2. Gespräch mit dem Bewerber zur Beurteilung seiner Sprachkenntnisse.

c) *Freiwillige schriftliche Prüfung(en):*

1. Handschriftliche Aufnahme eines Diktats eines einfachen Textes von etwa 10 Zeilen in einer oder mehreren der folgenden Sprachen nach Wahl des Bewerbers: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch. Für die Übertragung jedes dieser Texte in Maschinenschrift stehen den Bewerbern 15 Minuten zur Verfügung.
2. Aufnahme eines Stenogramms in niederländischer Sprache, Diktatdauer 3 Minuten, durchschnittliche Geschwindigkeit 150 Silben pro Minute und Übertragung des Textes in Maschinenschrift in 20 Minuten.

d) *Bewertung der Prüfungen:*

Jede Prüfung wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet.

Bei der Gesamtbewertung der Prüfungen werden folgende Punkte zusammengerechnet:

- die in den schriftlichen Pflichtprüfungen erzielten Punkte, für die der Koeffizient 2 gilt,
- die in den mündlichen Pflichtprüfungen erzielten Punkte,
- die in jeder der freiwilligen Prüfungen über 10 hinaus erzielten Punkte.

V. *AUFSTELLUNG DES VERZEICHNISSES DER GEEIGNETEN BEWERBER:*

Die Bewerber, die in jeder schriftlichen Pflichtprüfung und in der ersten mündlichen Pflichtprüfung mindestens 12 von 20 Punkten und in der zweiten mündlichen Pflichtprüfung mindestens 10 von 20 Punkten erzielt haben, werden in das Verzeichnis der geeigneten Bewerber aufgenommen, sofern sie in allen Pflichtprüfungen insgesamt mindestens 85 Punkte erzielt haben.

Die in den freiwilligen Prüfungen über 10 hinaus erzielten Punkte werden zu den in den Pflichtprüfungen insgesamt erzielten Punkten hinzugezählt.

VI. *EINREICHUNG VON BEWERBUNGEN:*

Die Bewerber werden gebeten, für ihre Bewerbungen den in diesem Amtsblatt enthaltenen Bewerbungsfragebogen zu benutzen. Die Bewerbung ist, vorzugsweise mit eingeschriebenem Brief, spätestens am 15. März 1980, 24.00 Uhr, an den Direktor der Verwaltung des Generalsekretariats des Rates, Rue de la Loi 170, B-1048 Brüssel, zu senden (als Einsendetag gilt das Datum des Poststempels).

Es wird darauf hingewiesen, daß die Bewerber die Nachweise über ihre Schul- und gegebenenfalls Berufsausbildung sowie ihre etwaige Berufserfahrung ebenfalls spätestens zu diesem Zeitpunkt einreichen müssen. Ferner müssen sie ein Verzeichnis aller eingereichten Unterlagen aufstellen und es dem Bewerbungsfragebogen beifügen.

Bewerber, die die für ihre Zulassung zum Auswahlverfahren erforderlichen Unterlagen nicht fristgemäß einreichen, werden vom Prüfungsausschuß automatisch ausgeschlossen.

KOMMISSION

Stipendien für Forschungsarbeiten über die Europäische Integration 1980-1981

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gewährt im Juli 1980

15 FORSCHUNGSTIPENDIEN BIS ZU EINEM HÖCHSTBETRAG VON 180 000 BFRS,

um die Forschung über Probleme der europäischen Integration an den wissenschaftlichen Hochschulen zu fördern.

VERGABEBEDINGUNGEN

1. Die Forschungsstipendien sind bestimmt für junge wissenschaftliche Mitarbeiter, Assistenten und Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen, die am Beginn ihrer Laufbahn stehen und die sich — einzeln oder in Teamarbeit — mit Problemen der europäischen Integration befassen.
2. Die Bewerbungsakte wird in doppelter Ausfertigung erbeten; sie umfaßt folgende Unterlagen:
 - eine 5 bis 10 Seiten umfassende maschinengeschriebene Beschreibung der beabsichtigten Forschungsarbeit;
 - einen Kostenvoranschlag;
 - ein vollständig ausgefülltes Antragsformular ⁽¹⁾;
 - einen Lebenslauf;
 - eine Bescheinigung des Arbeitsverhältnisses mit der Hochschule.

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgereicht.

⁽¹⁾ Antragsformulare sind unter der oben angegebenen Anschrift oder bei den folgenden Presse- und Informationsbüros der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhältlich:

BONN: Zitelmannstraße 22, D-5300 Bonn

BRÜSSEL: 73, rue Archimède, B-1040 Bruxelles

DEN HAAG: Lange Voorhout, 29, NL-Den Haag

DUBLIN: 29, Merrion Square, IRL-Dublin 2

KOPENHAGEN: Gammel Torv, 6, Postbox 144, DK-1004 København-K

LONDON: 20, Kensington Palace Gardens, UK-London W8 4QQ

LUXEMBURG: Bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi, Luxembourg-Kirchberg

PARIS: rue des Belles Feuilles, 61, F-75782 Paris Cedex 16

ROM: Via Poli, 29, I-00187 Roma

ANKARA: 13, Bogaz Sokak, Kavaklidere, TR-Ankara

ATHEN: 2, Vassilissis Sofias, T.K. 1602 GR-Athen 134

BANGKOK: 34, Phya Thai Road, Thung Phya Thai District, Bangkok

CARACAS: Quinta Bienvenida, Valle Arriba, Calle Colibri, Distrito Sucre, Caracas

GENÈVE: rue de Vermont, 37-39, CH-1211 Genève 20

LISSABON: 35, rua do Sacramento à Lapa, 1200 Lisboa

OTTAWA: Inn of the Provinces — Office Tower (Suite 1110), 350 Sparks Street, Ottawa Ont. K1R 7S8

TOKYO: Kowa 25, 8-7 Sanban-Cho, Chiyoda-Ku, Tokyo 102

WASHINGTON: 2100 M Street N.W. (suite Nr. 707) USA-Washington D.C. 20037

3. Das Höchstalter ist 40 Jahre.
 4. Die Stipendien werden nicht erneuert.
 5. Der Höchstbetrag des Stipendiums beträgt 180 000 bfrs.
Der Betrag wird in zwei Raten ausgezahlt:
 - die 1. Rate zu Beginn der Arbeit
 - die 2. Rate nach Empfang des maschinengeschriebenen Textes der Arbeit gemäß Absatz 8.
 6. Der seinen Verpflichtungen nicht nachkommende Stipendiat ist verpflichtet, den Stipendienbetrag zurückzuerstatten.
 7. Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften, sowie deren Ehegatten und Angehörige in absteigender Linie, können sich nicht bewerben.
 8. Die Arbeit ist in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften abzufassen.
Der endgültige Text ist in doppelter, maschinengeschriebener Ausfertigung, vor dem 1. Oktober 1981 einzureichen.
 9. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften behält sich vor, sich außerdem mit jeweils bis zu 30 000 bfrs an den Kosten für die Veröffentlichung der Studie zu beteiligen.
 10. Die Entscheidungen über die Gewährung der Stipendien werden spätestens am 15. Juli 1980 getroffen.
 11. Bewerbungen müssen bis zum 31. März 1980 bei der
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Hochschulinformation
200, rue de la Loi
B-1049 Brüssel — Tel. 735 00 40-735 80 40-736 60 00
eingereicht werden.
-

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

			<i>Preis in DM</i>
(*)	EURONORM 21-78	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahl und Stahlerzeugnisse — 2. Ausgabe	6,40
(*)	EURONORM 56-77	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,40
(*)	EURONORM 57-78	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM 58-78	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM 59-78	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM 60-77	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,40
(*)	EURONORM 67-78	Warmgewalzter Wulstflachstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM 75-78	Chemische Analyse von Eisen- und Stahlwerkstoffen — Molybdänbestimmung in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren —	3,20
(*)	EURONORM 124-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*)	EURONORM 125-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,40
(*)	EURONORM 126-77	Nicht schlußgeglühtes Elektroband für magnetische Kreise	6,40
(*)	EURONORM 127-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*)	EURONORM 128-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,20
(*)	EURONORM 134-78	Chemische Analyse der Werkstoffe in der Eisen- und Stahlindustrie — Ermittlung des Aluminiumgehalts in unlegierten Stählen — Verfahren durch Atom-Absorptions-Spektral-photometrie	3,20
(*)	EURONORM 145-78	Weißblech und Feinstblech in Tafeln — Sorten, Maße und zulässige Abweichungen	10,20

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt:

(*)	Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974)	8,10
	EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	7,40
	EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	4,80
	EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	3,40
	EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	3,40
	EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	3,40
	EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	3,40
	EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	3,40
	EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	3,40
	EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	3,40
	EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	4,10
	EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
	EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
	EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	3,40
	EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	3,40
	EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	4,10
	EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	8,80
	EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	3,40
	EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	3,40
(*)	EURONORM 20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage	4,80
	EURONORM 21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	3,40
	EURONORM 22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	4,10
	EURONORM 23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	7,40
	EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	10,20
(*)	EURONORM 27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage	6,80
	EURONORM 28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,80
	EURONORM 29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	4,80
	EURONORM 30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	5,40
	EURONORM 31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40

EURONORM 33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	4,10
EURONORM 34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM 41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	3,40
EURONORM 42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,10
EURONORM 44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	3,40
EURONORM 46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	6,10
EURONORM 48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	3,40
EURONORM 50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	4,80
EURONORM 51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	45,30
EURONORM 53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen	3,40
EURONORM 54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	3,40
EURONORM 55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	3,40
EURONORM 56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	3,40
EURONORM 57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	3,40
EURONORM 58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM 59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM 60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM 61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	3,40
EURONORM 65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niere	3,40
EURONORM 66-67	Warmgewalzter Halbbrundstahl und Flachhalbbrundstahl	3,40
EURONORM 67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl	3,40
EURONORM 70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM 74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen	3,40
EURONORM 79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	4,80
EURONORM 80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	6,10
EURONORM 81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	14,80
EURONORM 84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	12,00
EURONORM 85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	9,50
EURONORM 87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	12,00
EURONORM 88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	10,20
EURONORM 89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	6,10

EURONORM 90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	4,80
EURONORM 91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . .	3,40
(*) EURONORM 92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern	3,40
EURONORM 93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 94-73	Wälzlagerstähle — Gütevorschriften	3,40
EURONORM 98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangengehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	17,60
EURONORM 104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen . . .	3,40
EURONORM 105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	3,40
EURONORM 106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	9,50
(*) EURONORM 107-75	Kornorientiertes Elektroblech und -band	13,30
EURONORM 108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	6,10
(*) EURONORM 111-77	Kontinuierlich warmgewalztes Blech und Band ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,20
EURONORM 113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3)	12,00
EURONORM 114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	3,40
EURONORM 116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	3,40
(*) EURONORM 117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM 118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band in 25-cm-Epsteinrahmen	9,50
EURONORM 119-74	Kaltstau- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5) — Gütevorschriften	24,00
EURONORM 120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	3,40
EURONORM 121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	3,40
(*) EURONORM 122-75	Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM 123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl	6,80
(*) EURONORM 129-76	Blech und Band aus nickellegierten Stählen für die Verwendung bei tiefen Temperaturen — Gütevorschriften	10,10
(*) EURONORM 130-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,40
(*) EURONORM 131-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	3,40

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

in der Bundesrepublik Deutschland:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 4-10, 1 Berlin 30

in Belgien und Luxemburg:

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Dänemark:

Dansk Standardiseringsråd
Aurehøjvej 12, DK-2900 Hellerup

in Frankreich:

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris

in Irland:

Institute for Industrial Research and Standards,
Ballymun Road, Dublin 9

in Italien:

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden:

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Polakweg 5, Rijswijk (ZH)

im Vereinigten Königreich:

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu wenden.

